



Brüssel, den 19.3.2024  
C(2024) 1676 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 19.3.2024**

**über die Finanzierung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im  
Energiebereich sowie über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2024**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.3.2024

### über die Finanzierung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im Energiebereich sowie über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2024

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a und b und auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im Energiebereich ist es erforderlich, einen jährlichen Finanzierungsbeschluss anzunehmen, der das Jahresarbeitsprogramm für 2024 darstellt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen<sup>2</sup> festgelegt sind.
- (3) Das Arbeitsprogramm sollte im Einklang mit der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“<sup>3</sup> und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>4</sup> zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt beitragen.
- (4) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (5) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten die Änderungen festgelegt werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind —

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> Siehe [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

<sup>3</sup> COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

<sup>4</sup> ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 28.

BESCHLIEßT:

*Artikel 1*  
**Arbeitsprogramm**

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahme im Energiebereich für 2024 darstellt, wird wie im Anhang dargelegt angenommen.

*Artikel 2*  
**Beitrag der Union**

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2024 beläuft sich auf 5 500 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie PP 09 24 01 – Pilotprojekt – Beobachtungsstelle der Union für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub>: 500 000 EUR (neu);
- b) Haushaltslinie PA 01 23 01 – Vorbereitende Maßnahme – Register für Energieprosumenten: 2 500 000 EUR (laufend);
- c) Haushaltslinie PA 01 23 04 – Vorbereitende Maßnahme – Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte: 2 500 000 EUR (laufend).

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 3*  
**Flexibilitätsklausel**

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten als nicht substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 19.3.2024

*Für die Kommission*  
*Kadri SIMSON*  
*Mitglied der Kommission*